

Erhöhung der Deichaußenberme am rechten Emsdeich bei Völlen von Deich-km 0+806 bis 3+970 und bei Coldemüntje von Deich-km 5+526 bis 7+970 (Landkreis Leer)

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG

- Antragstellerin:** Overledinger Deichacht, Westoverledingen
- Gutachtenersteller:** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich
- Maßnahmen:** Erhöhung der Deichaußenberme am rechten Emsdeich bei Völlen von Deich-km 0+806 bis 3+970 und bei Coldemüntje von Deich-km 5+526 bis 7+970
- Unterlagen:** Antrag vom 10.12.2020 auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG, dem folgende Unterlagen für die Vorprüfung beigefügt waren:
- „Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG“ (NLWKN / 10.12.2020) einschließlich:
 - Karten der Brutvogelkartierung (Dipl. Ing. Uwe Gerhardt / 2016)
 - Karten zu Biotoptypenkartierungen (IBL / 2017)
 - Analyse unterschiedlicher Bauablaufszszenarien auf potenzielle Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (NLWKN / 07.07.2020)
 - Schalltechnische Untersuchung (Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL) / 19.12.2018)
 - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer vom 09.12.2020

I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Erhöhung der Deichaußenberme am rechten Emsdeich
bei Völlen von Deich-km 0+806 bis 3+970 und
bei Coldemüntje von Deich-km 5+526 bis 7+970
im Landkreis Leer
Bek. d. NLWKN v. 17.12.2021
– 6 O 2 - 62211-176-001 –**

Die Overledinger Deichacht beabsichtigt, die Deichaußenberme am rechten Emsdeich bei Völlen von Deich-km 0+806 bis 3+970 sowie bei Coldemüntje von Deich-km 5+526 bis 7+970 zu erhöhen.

Die Overledinger Deichacht hat als Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme unterliegt als Änderungsvorhaben eines Baus des Küstenschutzes, hier des rechten Emsdeiches, nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin und eigener Informationen sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Leer festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bermenerhöhung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Deichbaumaßnahme nach § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), die zu einer wesentlichen Änderung des als Hauptdeich gewidmeten rechten Emsdeiches und damit zur Änderung von Bauten des Küstenschutzes i. S. d. Nummer 13.16. der Anlage 1 UVPG führt.

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		A

Für das geplante Vorhaben ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten, oben aufgelisteten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden als ausreichend angesehen, um die UVP-Vorprüfung für die Bermenerhöhung durchführen und eine Entscheidung zur UVP-Pflicht treffen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben der Bermenerhöhung verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens

Die Overledinger Deichacht beabsichtigt zur Herstellung der Deichsicherheit die unbefestigten rechtsemsischen Deichaußenbermen in den Bereichen von Deichkilometer 0+806 bis 3+970 (Höhe Völlen) sowie von Deichkilometer 5+526 bis 7+970 (Höhe Coldemüntje) zu erhöhen. Die Bermenerhöhung erfolgt durch diese beiden Abschnitte auf einer Gesamtlänge von ca. 5,6 km in bestehender Trasse. Die Deichgrundfläche wird nicht vergrößert. Die Außenbermen werden mit einer Neigung von 1:10 hergestellt.

Die für die Maßnahmen benötigten ca. 80.000 m³ Klei sollen aus dem geplanten und mit Beschluss des Landkreises Leer vom 13.08.2021 planfestgestellten Tidepolder Coldemüntje bezogen werden. Es ist vorgesehen, mit den Bermenerhöhungen im Jahr 2022 zu beginnen.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Die Kriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser und Boden sowie Natur und Landschaft des Gebietes werden durch die Deichbaumaßnahme nicht nachteilig erheblich beeinträchtigt.

Der Deich liegt bei Deichkilometer 6 + 300 punktuell in einem Bereich mit potenziell sulfatsauren Böden. Außerdem wird er intensiv mit Schafen beweidet und auf den Wegen touristisch genutzt.

Während das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet westlich des Vorhabens in ca. 380 m Entfernung liegt, reicht das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) Weener bis über die Ems und teilweise über den Deich.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiete, nach § 30 BNatSchG, erg. durch § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope oder weitere geschützte Bereiche werden durch die Deichbaumaßnahme direkt nicht berührt. In ca. 350 m Entfernung westlich der geplanten Bermenerhöhungen auf der anderen Seite der Ems liegt das Vogelschutzgebiet V06 „Rheiderland“ bzw. das Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“ (LSG LER 3).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Zur Bauzeit können Schallimmissionen und Staubaufwirbelungen durch Baufahrzeuge auftreten. Ggf. kann es temporär zu Umleitungen von Erholungs- bzw. Fahrradverkehr kommen. Die geplanten Bermenerhöhungen liegen südlich des geplanten / genehmigten Tidepolders Coldemüntje, aus dem der Klei bezogen werden soll. Die Transportwege verlaufen dabei teilweise auf öffentlichen, teilweise auf nichtöffentlichen Straßen. Die Baumaßnahme führt zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen (120 -140 Hin- und Rückfahrten / Arbeitstag) und damit zu einer Erhöhung der Verkehrslärmbelastung der Anwohner. Die schalltechnische Untersuchung belegt Lärmbelastungen, die den tagsüber zulässigen Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) nicht übersteigen. Dem Unfallrisiko während der Bauphase wird durch die Einhaltung technischer Vorschriften begegnet. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die temporär begrenzte Deichbaumaßnahme somit nicht zu erwarten.

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt auf Basis von bestehenden Daten (u. a. Biotoptypenkartierungen aus dem Jahr 2017, Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2016) beschrieben. Durch das Vorhaben wird der Biotoptyp „Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA)“ mit der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) überbaut, jedoch später wiederhergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gastvögel werden von vornherein ausgeschlossen, während baubedingt erhebliche Auswirkungen auf Brutvögel durch Maßnahmen wie den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) und eines flexiblen Bauablaufplanes (s. u.) vermieden werden sollen. Die Anforderungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes werden somit erfüllt.

Das Schutzgut Fläche ist durch die Bermenerhöhungen nicht betroffen. Falls durch die Bermenerhöhungen sulfatsaures Bodenmaterial berührt wird, ist geplant, nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (poten-

ziell) sulfatsauren Sedimenten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie vorzugehen. Für die ggf. notwendige ordnungsgemäße Entsorgung steht eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG werden für sämtliche Schutzgüter nicht festgestellt. Ein Zusammenwirken mit anderen Projekten könnte im Zusammenhang mit dem ggf. gleichzeitigen Neubau der Friesenbrücke entstehen. Durch die frühzeitige Planung und die Abstimmung der Transportwege für beide Bauvorhaben (s. u.) sind jedoch auch in diesem Fall keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Leer) bestätigt im Rahmen der dazu vorliegenden Stellungnahme dieses Ergebnis.

Geplante Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

In Abhängigkeit eines Zusammenwirkens mit anderen Projekten wurden bereits bei der Planung der Bermenerhöhungen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde drei mögliche Varianten der Verkehrsführung für die Kleitransporte miteinander verglichen und geprüft. Dabei wurden insbesondere zur Einhaltung der Artenschutzbestimmungen verschiedene Transportwege betrachtet, die bis auf eine Ausnahme auf bereits bestehenden und befestigten Straßen verlaufen. Für den Fall, dass es zu einer Überschneidung mit der Maßnahme „Neubau der Friesenbrücke“ kommt, wird temporär der Neubau einer Deichquerung für die Bauphase im südlichen Bereich des Abschnitts Coldemüntje notwendig.

Die Fahrtgeschwindigkeit soll für die Transportfahrzeuge bei Ortsdurchfahrten auf 30 km/h begrenzt werden. Darüber hinaus wird zur Minimierung baubedingter Störungen von Brutvögeln während der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) der Verbau des Kleis erst nach dem 15.07 erfolgen. Eine Umweltbaubegleitung ist vorgesehen. Im Bereich der Baumaßnahme und im nahen Umfeld soll frühzeitig eine Vergrämung von Vögeln erfolgen.

Kompensationsmaßnahmen für die geplanten Bermenerhöhungen sind nicht notwendig.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG durch die auf den o. g. Abschnitten des rechten Emsdeiches geplanten Bermenerhöhungen bei Einhaltung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktdanalyse ist ausreichend erfolgt.

Somit wird das geplante Vorhaben zur Bermenerhöhung als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 17.12.2021
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6

Käding